

ABDA · Postfach 4 03 64 · 10062 Berlin

Frau Bundesministerin
Nina Warken
Bundesministerium für Gesundheit
Mauerstraße 29
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail an vzmin@bmj.bund.de

ABDA – Bundesvereinigung
Deutscher Apothekerverbände e. V.

Der Präsident

Telefon 030 40004-101
Mobil 0172 2884820
E-Mail praesident-abda@abda.de
Web www.abda.de

20. Juli 2026

Zuzahlungsverzicht

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Warken,

mit großer Sorge beobachten wir die zunehmende Praxis ausländischer Versandapotheken, gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht zu erheben bzw. mit einem solchen Verzicht aktiv zu werben. So werben ausländische Versandapotheken während der aktuellen Fußball-Weltmeisterschaft in erheblichem Umfang mit der Botschaft, dass gesetzlich Krankenversicherte bei der Einlösung von E-Rezepten keine Zuzahlung leisten müssten. Dies stellt nicht nur einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für die Apotheken vor Ort und einen „Booster“ für den ausländischen Versandhandel dar, sondern untergräbt zugleich die vom Gesetzgeber vorgesehene Funktion der gesetzlichen Zuzahlung. Ausländische Versandapotheken provozieren damit bewusst die wirtschaftliche Schwächung der Apotheken vor Ort und des gesamten Systems der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Zuzahlung ist ein fester Bestandteil des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung. Neben der finanziellen Entlastung der Krankenkassen verfolgt diese vor allem eine Lenkungswirkung: Sie soll einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Gesundheitsleistungen fördern und eine über das nötige Maß hinausgehende Inanspruchnahme dämpfen. Diese Steuerungsfunktion hat zuletzt die Finanzkommission Gesundheit in ihren Empfehlungen nochmals deutlich betont.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, wenn einzelne Marktteilnehmer die gesetzlich vorgesehene Zuzahlung gezielt als Marketinginstrument einsetzen. Wer damit wirbt, dass die gesetzliche Zuzahlung entfällt, verschafft sich nicht nur einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber denjenigen Apotheken, die sich an die gesetzlichen Vorgaben halten, sondern konterkariert zugleich die vom Gesetzgeber bewusst geschaffene Lenkungsfunktion der Zuzahlung. Letztlich erhöht sich hierdurch die Gefahr für einen unnötigen Mehrgebrauch an Arzneimitteln, wenn Versicherte sich im Bewusstsein, dass es sie selbst ja nichts kostet, von einem Arzt – heutzutage zunehmend auch telemedizinisch – Arzneimittel verschreiben lassen. Vereinzelt ist sogar festzustellen, dass verschreibungspflichtige Arzneimittel dann als Privatverkauf auf Plattformen wie eBay angeboten werden; also ein „Geldverdienen auf Rezept“, wie ein früherer Slogan eines Versandanbieters lautete.

Diese Problematik wird noch zusätzlich an Bedeutung durch die jüngst beschlossene Erhöhung der Zuzahlung für bestimmte Arzneimittel im Rahmen des Gesetzes zur Stabilisierung der Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung gewinnen. Dies wird den Anreiz für Versicherte, auf derartige Angebote einzugehen, voraussichtlich deutlich erhöhen.

Die bisherigen Regelungen zur Durchsetzung der Zuzahlungspflicht gegenüber ausländischen Versandapotheken sind, wie man in der täglichen Praxis sieht, nicht ausreichend wirksam durchsetzbar. Der derzeit vorgesehene Weg einer Sanktionierung von Verstößen gegen die sozialrechtliche Preisbindung über die Paritätische Stelle hat sich in der Praxis als ungeeignet erwiesen, um Verstöße effektiv zu sanktionieren. Insbesondere die haftungsrechtlichen Risiken der beteiligten Personen und Organisationen erschweren ein konsequentes Vorgehen erheblich. Die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung beschlossene Regelung, wonach die Vertragspartner DAV und GKV-Spitzenverband eine persönliche Haftung der Mitglieder der Paritätischen Stelle vertraglich ausschließen sollen, wird zum einen erst in geraumer Zeit umgesetzt sein und zum anderen angesichts der grundsätzlich fortbestehenden Rechtsunsicherheit zu den Haftungsrisiken insgesamt aller Voraussicht nach faktisch unwirksam sein. Ähnliches gilt für ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen, da auch dort ein schnelles und wirksames Vorgehen nur unter Inkaufnahme erheblicher Haftungsrisiken für die Kläger möglich ist. Hauptsacheverfahren dauern hingegen Jahre bis zu einer abschließenden Entscheidung.

Aus diesem Grund halten wir an unserer Ihnen bekannten grundsätzlichen Forderung fest, Verstöße gegen die geltende Arzneimittelpreisbindung staatlicherseits sanktionierbar zu machen. Im Hinblick auf das akute Problem des Zuzahlungsverzichts halten wir darüber hinaus eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im SGB V für dringend erforderlich, die derartige Praktiken untersagt und insoweit für mehr Rechtsklarheit sorgt. Auf diese Weise stünde den Marktbeteiligten eine belastbarere rechtliche Grundlage zur Verfügung, gegen derartige Verstöße vorzugehen, selbst wenn die beschriebenen Haftungsrisiken damit nicht vollends ausgeräumt würden.

Einen konkreten Lösungsvorschlag haben wir bereits im Gesetzgebungsverfahren zum GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz vorgetragen. Der Einzug von Zuzahlungen ist in § 43c SGB V geregelt. In § 43c Absatz 2 SGB V sollte ein ausdrückliches Verbot des Zuzahlungsverzichts und der Werbung verankert werden, das z. B. wie folgt lauten könnte:

„Apotheken dürfen außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf den Einzug der Zuzahlung für ärztlich verordnete Arzneimittel beim Versicherten nicht verzichten. Die Werbung mit einem Verzicht ist verboten.“

Eine solche Regelung würde einen klaren gesetzlichen Anknüpfungspunkt schaffen, um Umgehungsversuche der geltenden Preis- und Vergütungsvorschriften wirksamer als heute unterbinden zu können. Damit würde sie faire Wettbewerbsbedingungen zwischen Vor-Ort-Apotheken und Versandapotheken fördern und die gesetzlich gewollte Lenkungswirkung der Zuzahlung absichern.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie dringend bitten, möglichst rasch eine gesetzgeberisch klarstellende Lösung anzustoßen, die den Zuzahlungsverzicht durch ausländische Versandapotheken wirksam unterbindet und bestehende Vollzugsdefizite beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Preis
Präsident der ABDA